

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3921/92 DES RATES

vom 20. Dezember 1992

zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Norwegen haben Konsultationen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1993 geführt, insbesondere über die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Schiffe der Gemeinschaft in der Fischereizone Norwegens.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 hat die Gemeinschaft die Bedingungen festzulegen, unter welchen diese Fangquoten von den Fischern der Gemeinschaft genutzt werden dürfen.

Zur effizienten Verwaltung dieser Fangmöglichkeiten empfiehlt es sich, diese gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 in Form von Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die einschlägigen Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 <sup>(3)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats dürfen 1993 im Rahmen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Norwegen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1993 in den nördlich von 62° nördlicher Breite gelegenen Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen nur die in Anhang I festgesetzten Fänge tätigen.

(2) Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats dürfen 1993 im Rahmen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Norwegen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1993 in den südlich von 62° nördlicher Breite gelegenen Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens die in Anhang II genannten Arten nur bis zu den dort festgesetzten Mengen fangen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. GUMMER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

## ANHANG I

## Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft nach Artikel 1 Absatz 1 in den Gewässern Norwegens (1993)

(Norwegische Gewässer nördlich von 62-Grad nördlicher Breite)

(in Tonnen Lebendfanggewicht)

Arten	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten
Kabeljau	I, II	14 500	Frankreich 2 300
			Deutschland 2 500
			Vereinigtes Königreich 9 700
Schellfisch	I, II	2 100	Frankreich 270
			Deutschland 450
			Vereinigtes Königreich 1 380
Seelachs	I, II	4 900	Frankreich 630
			Deutschland 3 920
			Vereinigtes Königreich 350
Rotbarsch	I, II	3 000	Deutschland 1 380
			Vereinigtes Königreich 400
			Frankreich 220
			Portugal 810 <sup>(3)</sup>
			Spanien 190 <sup>(3)</sup>
Schwarzer Heilbutt	I, II	100	Deutschland 50
			Vereinigtes Königreich 50
Blauer Wittling	II	1 000	Frankreich 500
			Deutschland 500 <sup>(1)</sup>
Andere Arten (als Beifänge)	I, II	450	Frankreich 60
			Deutschland 150
			Vereinigtes Königreich 240
Makrele	II a	17 760 <sup>(2)</sup>	Dänemark 17 760

<sup>(1)</sup> Ad-hoc-Lösung für 1993.<sup>(2)</sup> Davon dürfen 17 760 Tonnen im Gebiet ICES IV a gefischt werden. Norwegen darf im selben Gebiet bis zu 60 Tonnen aus der von Norwegen für das Gebiet nördlich 62° N festgesetzten TAC fischen.<sup>(3)</sup> Sonderzuteilung für 1993.

## ANHANG II

## Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft nach Artikel 1 Absatz 2 in den Gewässern Norwegens (1993)

(in Tonnen Lebendfanggewicht)

Arten	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten
Stintdorsch <sup>(1)</sup>	IV	50 000	Dänemark 47 500 <sup>(2)</sup>
			Vereinigtes Königreich 2 500 <sup>(3)</sup>
Sandaal	IV	150 000	Dänemark 142 500 <sup>(2)</sup>
			Vereinigtes Königreich 7 500 <sup>(3)</sup>
Garnele	IV	900	Dänemark 900
Andere Arten	IV	9 000	Dänemark 4 500
			Vereinigtes Königreich 3 370
			Deutschland 510
			Belgien 50
			Frankreich 210
			Niederlande 360

<sup>(1)</sup> Einschließlich Blauer Wittling.<sup>(2)</sup> Innerhalb einer Gesamtquote können bis zu 38 000 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden — auf Antrag.<sup>(3)</sup> Innerhalb einer Gesamtquote können bis zu 2 000 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden — auf Antrag.